



HVBG

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0054 - 0055, DOK 750.22

**Haftung des PKW-Fahrers, der einen Fußgänger auf einem gekennzeichneten Fußgängerweg anfährt - BGH-Urteil vom 08.06.1982 - VI ZR 260/80**

Haftung des PKW-Fahrers, der einen Fußgänger auf einem gekennzeichneten Fußgängerweg anfährt;

hier: BGH-Urteil vom 08.06.1982 - VI ZR 260/80 -

Im Rechtsstreit ging es um die Frage, ob den alkoholisierten Fußgänger ein bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigendes Mitverschulden getroffen habe. Der BGH vermochte in dem Urteil (VI ZR 260/80) im Verhalten des Fußgängers ein solches Mitverschulden nicht zu erkennen. Das Verschulden des Kraftfahrers stand ohnehin außer Frage. Der BGH führte aus, auch der Fußgänger der einen geschützten Überweg benutzt, dürfe nicht blindlings darauf vertrauen, daß Kraftfahrer ihren Verpflichtungen bei der Annäherung an einen Fußgängerüberweg nachkommen würden. So muß er vor Betreten des Überwegs sich mindestens durch einen beiläufigen Blick nach den Seiten von der Verkehrslage überzeugen und bei erkennbarer Gefährdung durch nah herangekommene Kraftfahrzeuge mit der Überquerung der Fahrbahn warten. Im vorliegenden Fall konnte dem Fußgänger kein Vorwurf gemacht werden. Als er den Überweg betrat, war der Kraftfahrer noch etwa 70 m entfernt, der ausreichend beleuchtete Überweg war für den Fahrer voll einzusehen. Der Fußgänger durfte deshalb darauf vertrauen, daß der Kraftfahrer ihm die gefahrlose Überquerung der Fahrbahn ermöglichen werde. Es spricht nichts dagegen, daß er zügig die Fahrbahn überschritt. Dabei brauchte er das Fahrzeug nicht dauernd im Auge zu behalten.

Zwar darf sich auch der Fußgänger, der sich bereits auf dem Überweg befindet, nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß ein herannahender Kraftfahrer seinen Vorrang respektieren werde, wenn er durch einen beiläufigen Blick zur Seite eine konkrete Gefährdung für sich erkennen kann. Einer solchen Gefährdung muß er dann, will er sich nicht dem Vorwurf eines Mitverschuldens aussetzen, ausweichen, in dem er etwa auf der Fahrbahnmitte stehen bleibt oder sich durch schnellere Gangart noch auf die andere Seite der Fahrbahn rettet. Allerdings werden ihm auch dann etwaige Fehlreaktionen, die auf den Schreck über eine verkehrswidrige, sein Vorrecht mißachtende Fahrweise des Kraftfahrers zurückzuführen sind, nicht als Verschulden zuzurechnen sein. Solch Fehlverhalten vermochte der BGH bei Beurteilung der Sach- und Rechtslage hier nicht zu erkennen. Der Alkoholgenuß war in diesem Falle ohne Einfluß auf das Unfallgeschehen.

